

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Dottingen

S a t z u n g

§ 1

Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Dottingen“.

Er hat seinen Sitz in Münsingen-Dottingen.

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig.

Er ist eine Gliederung des „Schwäbischen Albverein e.V.“ in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst

das Gebiet der Stadt Münsingen Ortsteil Dottingen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist :

Der Verein fördert:

- den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
- den Umweltschutz,
- das traditionelle Brauchtum,
- die Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Kunst und Kultur,
- den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
- die Jugendhilfe.

1.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche Betätigungen,
- Pflege der heimischen Mundart,
- Unterstützung der Jugend- und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen,
- Förderung und Verbesserung der Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung,
- Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
- Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen,
- Gründung und Förderung von Ski- und Radsportgruppen,
- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten,
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- Anlage und Pflege von Biotopen,
- Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Naturparks,
- Erhaltung und Dokumentation von Denkmalen,
- Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen,
- Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Volkstanz-, Trachten-, Folklore-, Volksmusik-, Gesangs-, Heimat- und Mundartgruppen, die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näher bringen,
- Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

§ 4 Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Begünstigungseinschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vermögenszuwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
1. Der Vorsitzende (Vertrauensmann/Vertrauensfrau).

2. der aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern bestehende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand, dem der Vorstand, der Rechner und der Schriftführer angehören,
4. der Ausschuss, bestehend aus
 - a) dem erweiterten Vorstand,
 - b) den Fachwarten für Wandern, für Wege und für Naturschutz, Familien, Jugend, Presse, Hütte, Volkstanz und Internetbeauftragter
 - c) drei *Beisitzern*
5. die Mitgliederversammlung.

II. Wahl der Organe.

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, zwei Rechnungsprüfer sowie die auf Vorschlag des Vorstands zu wählenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Fachwarte werden vom erweiterten Vorstand gewählt.
2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

III.

Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Der Vorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstand bestimmten Umfang.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird.
Bei Bedarf kann, auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Lokalteil der örtlichen Tageszeitung „Alb-Bote“. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

